



Stams, 17.11.2022

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Stams vom 17.11.2022 über die Höhe der Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabe

Aufgrund des § 4 Abs. 3 und des § 9, Abs. 3, des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetzes, LGBl. Nr. 86/2022, wird verordnet:

§ 1

Festlegung der Abgabenhöhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Die Gemeinde Stams legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet wie folgt fest:

a) bis 30 m ² Nutzfläche mit	Euro	150,00
b) von mehr als 30 m ² bis 60 m ² Nutzfläche mit	Euro	336,00
c) von mehr als 60 m ² bis 90 m ² Nutzfläche mit	Euro	486,00
d) von mehr als 90 m ² bis 150 m ² Nutzfläche mit	Euro	690,00
e) von mehr als 150 m ² bis 200 m ² Nutzfläche mit	Euro	966,00
f) von mehr als 200 m ² bis 250 m ² Nutzfläche mit	Euro	1.242,00
g) von mehr als 250 m ² Nutzfläche mit	Euro	1.518,00

§ 2*

Festlegung der Abgabenhöhe der Leerstandsabgabe

Die Gemeinde Stams legt die Höhe der monatlichen Leerstandsabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet wie folgt fest:

a) bis 30 m ² Nutzfläche mit	Euro	15,00
b) von mehr als 30 m ² bis 60 m ² Nutzfläche mit	Euro	30,00
c) von mehr als 60 m ² bis 90 m ² Nutzfläche mit	Euro	42,00
d) von mehr als 90 m ² bis 150 m ² Nutzfläche mit	Euro	60,00
e) von mehr als 150 m ² bis 200 m ² Nutzfläche mit	Euro	81,00
f) von mehr als 200 m ² bis 250 m ² Nutzfläche mit	Euro	105,00
g) von mehr als 250 m ² Nutzfläche mit	Euro	129,00

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 28.11.2019 über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe außer Kraft.

Angeschlagen am 18.11.2022
Abgenommen am 05.12.2022

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister
Mag. Markus Rinner, MSc.